



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereiinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 80
info.fi@be.ch
www.be.ch/fischerei

Merkblatt April 2024

Fischereirechtliche Vorgaben zum Goldwaschen im Kanton Bern

Goldwaschen erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Der Trend zum Goldwaschen bleibt jedoch nicht ohne Risiken für die Gewässer als schützenswerte Lebensräume. Insbesondere, wenn professionelle Geräte eingesetzt werden oder mehrere Goldwaschende an der gleichen Stelle suchen, können grössere ökologische Schäden entstehen: So können starke Trübungen und Schlammablagerungen entstehen, der Lebensraum in der Gewässersohle zerstört und Tiere getötet werden.

Gewässerlebewesen wie Fische, Flusskrebse und Wasserinsekten sind generell und während der Fortpflanzungszeit und der Embryonalphase sowie während Trockenperioden besonders anfällig für Störungen und Schäden durch das Goldwaschen.

Gestützt auf die bundes- und kantonrechtliche Gesetzgebung über die Fischerei gelten im Kanton Bern folgende Vorgaben:

Zeitliche und technische Einschränkungen für das Goldwaschen

Die natürliche Artenvielfalt und der Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume müssen erhalten und die natürliche Verlaichung darf während der Dauer der Fortpflanzungsperiode nicht beeinträchtigt werden (Art. 1 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) und Art. 13 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes). Das Goldwaschen ist deshalb nur zu bestimmten Jahreszeiten und unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Es ist von 1. Oktober bis 30. April in Gewässern generell untersagt, da sich der Laich bzw. später die frischgeschlüpften Brütlinge von Forellen im Kiesbett befinden. Eingriffe in die Gewässersohle und Trübungen im Gewässer müssen auf das absolute Minimum beschränkt werden. Bei länger anhaltenden Trocken- und Hitzeperioden darf nur am Ufer Gold gewaschen werden.

Bewilligungsfreies Goldwaschen

Goldwaschen mit einer Waschpfanne und einer Schaufel darf von einer Gruppe bis maximal drei Personen bewilligungsfrei von 1. Mai bis 30. September ausgeübt werden. Bei der Ausübung des Goldwaschens sind allfällige Schutzbestimmungen von Naturschutz- und Wildruhegebieten sowie kommunale Vorgaben zu respektieren.

Bewilligungspflichtiges Goldwaschen

Goldwaschen mit Hilfe von Rinnen, Schleusen, Pumpen, Saugvorrichtungen und motorbetriebenen Geräten sowie das Goldwaschen in Gruppen (ab vier Personen) wird als technischer Eingriff im Sinne von Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. g BGF beurteilt (Gewinnung und Waschen von Kies und Sand). Dazu ist eine fischereirechtliche Bewilligung des Fischereiinspektorats erforderlich. Darin werden nebst den zugelassenen Gerätschaften auch der bewilligte Zeitraum und die für den Eingriff erlaubten Gewässerabschnitte geregelt.